

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1808

25.1.1808 (No. 5)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1010062](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1010062)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Anno 1808. Montag, den 25ten Januar. Nro. 5.

Verordnung wegen einer im Herzogthum Oldenburg auszuschreibenden
außerordentlichen Steuer.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludewig, Erbe zu Norwegen,
Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Fürst zu
Lübeck, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg &c. &c.

Thun kund hiemit: Unsern geliebten Unterthanen ist es bekannt, daß während Unserer nun
zwey und zwanzigjährigen Regierung keine Steuer-Ausschreibung gechehen, vielmehr aus der
gewöhnlichen Landes-Einnahme diejenige Ausgabe bestritten ist, welche die Staatsverwaltung
selbst, der Abtrag der bey Unserm Regierungs-Antritte vorgefundenen Schulden, und der bis zu
besseren Zeiten, wegen der früheren Kriegs- und Demarcations-Linie-Kosten, von Uns geche-
hene Vorriß erfordert haben. Die unerwartete militairische Occupation Unser Herzogthums
im November 1806, der seitdem fast ununterbrochene Durchmarsch und die selbst in dem gegen-
wärtigen Zeitpunkt erfolgte Besetzung dieses Landes durch ein großes Armeekorps führen
aber die unvermeidliche Nothwendigkeit außerordentlicher Hilfsmittel herbey. Bereit, mit je-
der Aufopferung alles, was in Unern Kräften ist, für die Abwendung dieser drückenden Last zu
thun, hoben Wir zu dem guten Geiste Unserer getreuen Oldenburgischen Unterthanen das Ver-
trauen, daß sie wie deutsche Männer und patriotische Staatsbürger ihrem Vaterlande in diesen
Zeiten großer Noth nicht werden fehlen wollen. So wie angeführtermoßen zu der Befreyung
verschiedener durch die militairische Occupation veranlaßter, Kosten die Ausschreibung einer au-
ßerordentlichen Steuer erforderlich ist; so halten Wir es der Billigkeit angemessen, daß solche
zugleich auf die Tilgung der, 1795 von den Aemtern und Vogteyen, wegen des Preussischen Vo-
pianz-Fuhrwesens, theils angeliehenen, theils zusammen gebrachten Summen ausgedehnet werde.
Wir wollen und verordnen daher, wie folget:

§. 1.

Es soll vom Vermögen und vom Einkommen gesteuert werden.

Die zur Deckung jener großen Ausgaben erforderlichen Summen sind durch eine, die Last
möglichst gleich vertheilende doppelte Steuer A. vom Vermögen und B. vom Einkom-
men aufzubringen.

A. Die Vermögens-Steuer betreffend.

§. 2.

Allgemeine Bestimmung, worauf sich diese Vermögenssteuer erstreckt.

Diese Steuer erstreckt sich auf das gesammte Eigenthum aller und jeder Vasallen und Un-
terthanen des Herzogthums Oldenburg, ohne irgend einige weitere Ausnahmen, als die im §. 5.
festgesetzt sind; ferner auf das Vermögen der Commünen und Kirchen, ingleichen auf die hier
im Lande belegenen, Auswärtigen zugehörigen Grundstücke, ohne irgend eine Rücksicht auf gene-
rale oder specielle Privilegien oder Exemtionen, als welche auf den gegenwärtigen Fall durch-
aus nicht anwendbar sind.

§. 3.

Vorläufige Bestimmung des Beitrags.

Der Beitrag zu dieser Steuer wird vorläufig für die Unterthanen des Herzogthums Olden-
burg auf Drey vom Tausend des Vermögens bestimmt, und eben so viel haben Auswärtige von



dem Werth ihrer, im Herzogthum Oldenburg belegenen Grundstücke zu dieser außerordentlichen Steuer beizutragen. In soferne indessen die gegenwärtige Ausschreibung nicht zureicht, um die schon aufgegangenen und ferner erforderlichen Kosten zu decken, wird ein verhältnißmäßiger Nachschuß ausgeschrieben werden, worüber zu seiner Zeit das Weitere zu gewärtigen ist.

§. 4.

Specielle Bestimmung der Gegenstände dieser Steuer.

Was nun zuvörderst den Beytrag der Landes-Unterthanen betrifft, so sind dieser Vermögens-Steuer unterworfen:

- a) Die Wohnhäuser und sonstigen wirthschaftlichen und übrigen Gebäude.
- b) Alle Ländereyen, nach ihrer wahren Größe und Bonität, ohne Rücksicht auf die Cataster.
- c) Die Zehnt-Berechtigungen, Meyer-Gesälle, Grund- und Erbheuer-Gelder, und alle andere feststehende, in Immobilien radicirte Einnahmen, es sey an baarem Gelde, Früchten oder sonstigen Nutzungen.
- d) Alles Vieh; der Vorrath an Früchten, und überhaupt alle und jede Fahrnisse.
- e) Die Waarenlager und Vorräthe zur Handlung aller Art, als Apotheken u. s. w.
- f) Alle Möbeln und alles Hausgeräthe; das baare Geld, Gold- und Silbergeschir und sonstige Prätiosen, imgleichen
- g) alle ausstehende Capitalien und Activ-Schulden, es sey im Lande selbst, oder im Auslande.

§. 5.

Befreyungen von der Entrichtung dieser Steuer.

Von Entrichtung dieser Vermögenssteuer sind jedoch gänzlich ausgenommen:

- a) Immobilien und Fonds, deren Nutznießung geistlichen oder weltlichen Bedienten an die Stelle des Gehalts angewiesen ist.
- b) Der Generals-Fonds des Armenwesens mit den dazu gehörigen Neben-Fonds, imgleichen alle milde Stiftungen und Kirchspiels- oder sonstige Armenmittel.
- c) Das Franciscaner Kloster zu Wechta.
- d) Die bestehenden Wittwen- Waisen- und Le'brenten-Cassen.
- e) Alle die, deren Vermögen nicht über zwey Hundert Reichsthaler beträgt.
- f) Das bewegliche Eigenthum der Unterofficiere und Soldaten; der Policoy- Dragoner; Handwerks-Gesellen und Lehrburschen; der Knechte und Mägde; der Tagelöhner imgleichen solcher Personen, die bleibende Unterstützung aus öffentlichen Fonds, oder Armenmitteln bekommen. Besitzt aber einer oder anderer der sub f. Benannten ein Grundeigenthum oder Capitalien, so wird dieses, wenn es resp. den Werth und Belauf von zwey Hundert Reichsthalern übersteigt, als ein besonderes für sich bestehendes Vermögen betrachtet, wovon verordnungsmäßig zu steuern ist.

§. 6.

Die Contribuenten schätzen selbst gewissenhaft ihr Vermögen.

Um eine mit manchen Unzuträglichkeiten verknüpfte Herausgabe einer genauen Vermögens-Specification, und eine nachherige Taxation der Grundstücke unter obrigkeitlicher Aufsicht möglichst zu vermeiden, wird einem jeden überlassen, den wahren Betrag seines Vermögens selbst gewissenhaft zu schätzen, und darnach die Angabe, so wie solches der Spßus 8. näher vorschreibt, in einer runden Summe zu leisten, welche aber unter keinen Umständen niedriger seyn darf, als es dem wirklichen Belauf seines Vermögens angemessen ist.

§. 7.

Wer 500 \mathcal{R} im Vermögen hat, muß davon einen schriftlichen Anschlag aufweisen können, oder verfallt in Strafe.

Damit aber bey dieser Angabe nicht leichtsinnig verfahren, und dadurch der gewissenhafte Contribuent präjudicirt werde, so haben alle Contribuenten, die ein unbewegliches oder bewegliches Eigenthum von fünf Hundert Reichsthaler und darüber besitzen, es sey verschuldet oder unverschuldet, einen schriftlichen Anschlag ihres Vermögens-Zustandes selbst aufzusetzen, oder durch einen andern nach ihrer gewissenhaften Angabe, formiren zu lassen, um diesen speciellen



Anschlag, sobald er obrigkeitlich gefordert wird, sogleich vorweisen und abliefern zu können. Wer dies, wenn er dazu aufgefordert wird, nicht augenblicklich zu thun im Stande ist, hat über seinen Beytrag noch den vierten Theil desselben als Strafgeld zu entrichten.

Hiernach sind nun zwar diejenigen Contribuenten, deren Eigenthum nicht 500 Rthlr. beträgt, zu Formirung eines schriftlichen Vermögens-Anschlags nicht gezwungen; es werden aber dennoch diejenigen, welche einen solchen Anschlag selbst zu formiren im Stande sind, oder Gelegenheit haben, sich selbigen nach ihrer gewissenhaften Angabe aufsetzen zu lassen, wohl thun, sich damit zu versehen, um, wenn einer oder anderer, nach Anleitung des Sphi 17. zu einer nähern Bewahrheitung aufgefordert werden sollte, sofort die nöthige Nachweisung ohne Weitsläufigkeit geben zu können.

S. 8.

Besondere Vorschrift, wie bey Formirung des Anschlags zu verfahren ist.

Bev dem, von jedem Contribuenten nach bestem Wissen und Gewissen, zu formirenden Anschlag seines Vermögens, ist folgendermaßen zu verfahren:

a) Die Wohnhäuser und sonstigen wirtschaftlichen und übrigen Gebäude, werden nach der Taxations-Summe in den Brandcasse-Registern angeschlagen. Haben dergleichen Immobilien durch ihre Bestimmung zu einem gewissen Gebrauch, oder wegen anlebender Berechtigungen, noch einen besondern Werth, wohin namentlich Mühlen und privilegirte Fabriken, Ziegeleien, Branntweins-Brennereien, Brauereien u. dergl. gehören; so ist zuerst in dem Vermögens-Anschlag der ganze Werth, den solche Immobilien durch ihre besondere Bestimmung und anlebende Berechtigung haben, anzusetzen, dann das Brandcasse-Taxatum davon abzuziehen, und jeder dieser Pöste besonders zu versteuern.

Da auch bey den Häusern in den Städten und Flecken, imgleichen am Deiche, nicht selten Gärten oder andere Plätze belegen sind, die weder allein noch auf dem Lande mit in der Weise anderer, zu einer catastrirten Stelle gehöriger Ländereien befaßt, zu Registern stehen, gleichwohl aber oft einen bedeutenden, in dem Brandcassen-Taxato des Gebäudes nicht mit begriffenen Werth haben; so sind solche Gärten oder andere Plätze besonders, nach ihrem loc. l. n. Werthe, bey der Angabe des Vermögens mit in Anschlag zu bringen.

b) Die Ländereien sind nach ihrer wahren Größe und Bonität, ohne Rücksicht auf die Catastrier, nach den gegenwärtig bestehenden Kaufpreisen anzuschlagen, es wäre denn, daß solche Grundstücke in den letzten fünf Jahren öffentlich oder unter der Hand verkauft wären, in welchem Falle selbige nach dem Ankaufspreise anzuschlagen und zu versteuern sind. Bey mehrmaligen, in jenem Zeitraum eingetretenen Veräußerungen, giebt der Durchschnitt der verschiedenen Kaufpreise die zu versteuernde Summe.

Lehn-Erbheuer- und Erbzinsstücke sind zwar von dem Vasallen, Erbheuerer, oder Erbzinseinhaber nach ihrem völligen Werth anzuschlagen; jedoch ist von diesem der Betrag resp. etwaniger Lehnprästationen, Erbheuer oder Erbzinse, nach dem Zinsfuß von Vier Procent zu Capital angeschlagen, abzuziehen, und der Rest verordnungsmäßig zu versteuern.

In Betracht übrigens, daß auf dem Lande, bey dem Verkauf behauseter Ländereien, oft die Gebäude nicht nach ihrem Brandcassen-Taxato in Anschlag kommen, wird bestimmt, daß

1) von diesem Taxato der Wohnhäuser und landwirtschaftlichen Gebäude auf den ablichen Gütern und den übrigen freyen oder pflichtigen Bauern und Stellen in den Marschdistricten fünf und zwanzig Procent und in den See- und Fischdistricten fünfzehn Procent abgerechnet, mithin bey dem Anschlag der davon zu entrichtenden Steuer gekürzt werden dürfen; dagegen

2) bey den Gebäuden in den Städten, den Flecken Barel, Gläfleth, Dövelsdörne, Brafe, Neuenburg, Berne, den Biegebalden Lönigen, Essen, Dinlage ic. und solchen auf dem platten Lande stehenden Gebäuden, die nicht eigentlich zur Landwirtschaft bestimmt und eingerichtet sind, z. B. Mühlen, Ziegeleien, Branntweinsbrennereien u. s. w.

- überall kein Abzug Statt finde, sondern das völlige Asscuranz-Quantum zu versteuern sey.
- c) Die Zehnt-Berechtigungen, Meier-Gefälle, Erbheuer, Erbzinß- und Grundheuer-gelder, und alle andere feststehenden Einnahmen dieser Art, werden, so weit solche in Geld-Abgaben bestehen, oder dazu gesetzt sind, nach deren jährlichem Betrag, sonst aber nach einer Schätzung des mittlern Ertrags der Früchte und sonstigen Prästationen, und diese wieder nach mittlern Preisen zu Gelde angeschlagen, und demnächst zu vier Procent Capitalwerth berechnet. Wer also z. B. jährlich 40 Rthlr. oder den Werth von 40 Rthlr. Einnahme hat, schlägt dafür 1000 Rthlr. zu seinem Vermögen und steuert von diesen 1000 Rthlr. 3 Rthl.
- d) Das Vieh und alle sonstige fahrende Habe, als vorräthige Früchte, Wagen, Möbeln aller Art, Gold und Silbergeräthe, Präiosen u. s. w. kommen nach mittlern Preisen in Anschlag.
- e) Die Waarenlager, Apotheker-Officinen und sonstige Vorräthe zur Handlung, sind nach einer gewissenhaften Schätzung, was der ganze Bestand in Pausch und Bogen werth seyn möchte, anzuschlagen.
- f) Zu den mit in Anschlag zu bringenden Activ-Schulden gehören alle im In- und Auslande belegte, oder ausstehende Capitalien und sonstige verbriefte und unverbrieft, schon gegenwärtig existente Forderungen, mit Ausnahme jedoch, in Beziehung auf den Spium 10., der Brautschatz- und Abfindungs-Gelder, wenn solche gleich bereits fällig sind.

§. 9.

Von dem Vermögens-Anschlag dürfen liquide Schulden abgeschlagen werden. Von dem nach diesen Grundsätzen von jedem Contribuenten anzuschlagenden Bestand seines gesammten Vermögens dürfen alle liquide Schulden abgezogen werden, nicht aber streitige, im Proceß befangene Schuldpöste.

Dahin gehören jedoch keine debita futura; also keine künftige Abfindungs-Gelder, sie mögen aus der Brautschatz-Verordnung, oder aus Testamenten, Ehestiftungen oder sonstigen Dispositionen und Verträgen herrühren. Sind aber dergleichen Abfindungs-Gelder zur Zeit des Abtrags dieser Steuer bereits fällig, so ist dem Contribuenten undenommen, die Abgabe, welche er für jene erlegt hat, demjenigen, dem die Abfindungs-Gelder beglichen, bey der künftigen Auszahlung wieder abzuziehen.

§. 10.

Im Auslande belegene, Unterthanen des Herzogthums Oldenburg gehörige Grundstücke und Real-Berechtigungen gehören nicht unter diese Steuer: wohl aber auswärtige Activ-Schulden und sonstiges bewegliches Eigenthum.

Die den Vasallen und Unterthanen dieses Herzogthums gehörigen, im Auslande belegenen Grundstücke und Real-Berechtigungen, als Meiergefälle u. dgl. sind unter dieser Steuer nicht begriffen. In Ansehung der auswärtigen Activ-Schulden, und des sonstigen beweglichen auswärtigen Eigenthums aller Art, welches der Person folget, bleibt es jedoch bey der Vorschrift des §. 8. lit. f., wornach dergleichen allerdings zu dem Vermögen geschlagen werden muß.

§. 11.

Für Real-Beschwerden darf nichts vom Anschlag abgezogen werden. Für keine auf dem Grunde haftenden Real-Beschwerden, als Herrschaftliche Gefälle, Extra-Abgaben, Meierpflichten, oder worin selbige sonst bestehen möchten, darf aber, weil sich der Werth der Ländereyen nach mehr oder weniger Real-Belastungen bestimmt, irgend etwas in Abzug gebracht werden.

§. 12.

Der, deductis deducendis, verbleibende Ueberschuß giebt die zu verreinernde Summe. Hat nun ein Contribuent solchergestalt einen möglichst genauen Anschlag über seinen Vermögens-Zustand formirt, so zeigt ihm der Ueberschuß, der deductis deducendis verbleibt, den Betrag der Summe, wovon er diese Steuer zu entrichten hat.



§. 13.

Formular zur Angabe für Einländer.

Die Angabe der Landes-Unterthanen geschieht nach folgendem Formular, wovon ein jeder Contribuent ein Exemplar bey der im Spho 14. benannten Behörde abfordern kann:

Nachdem ich (hier folgt Name und Wohnort) einen möglichst genauen und gewissenhaften Anschlag von meinem gesammten Vermögen, nach Vorschrift der Verordnung, gemacht habe; so erkläre ich an Eides Statt, und wie ich es auf Erfordern mit einem körperlichen Eide wahrheiten kann, daß ich nicht von einer höhern Summe, als (hier wird die Summe, mit Worten ausgedrückt, eingeschaltet) Rthlr. zu der ausgeschriebenen Vermögens-Steuer beyzutragen habe.

§. 14.

An welche Behörden die Angaben abzuliefern sind.

Das, so weit nöthig, ausgefüllte Exemplar der Angabe wird in den Städten Oldenburg und Delmenhorst beim Magistrat, in den andern Städten, Flecken und Wiegbolden aber, so wie auf dem Lande, bey den Aemtern, sowohl von den Freyen und Privilegirten, als von den Pflchtigen, offen oder verschilt eingeliefert, und werden in Ansehung der Erstern die Magistrate und Aemter zur Entgegennahme der Angaben hi. mittelst specialiter committirt.

§. 15.

Die strengste Verschwiegenheit wird in Ansehung der eingelieferten Angaben den Behörden zur Pflicht gemacht.

An diese Behörden ergeht zugleich, mit Verweisung auf den geleisteten Amtseid, der ernstliche Befehl, bey unausbleiblicher Ahndung und, den befundenen Umständen nach, gänzlicher Resignation vom Dienst, die geleisteten Angaben streng verschwiegen zu halten, und davon auf keine Weise und unter keinen Umständen etwas ruchtbar werden zu lassen.

§. 16.

Bestimmung, in welchen Fällen die Vermögens-Angabe und Besteuerung unmittelbar bey der Steuer-Commission geschehen darf.

Sollte aber dennoch ein Kaufmann, der einen bedeutenden Handel treibt, oder sonst jemand, erhebliche speciell anzuführende Ursachen haben, seine Vermögens-Angabe nicht an die Behörde seines Wohnorts einzureichen; so wird auf den Fall verstattet, daß die Angabe unmittelbar bey der zur Direction dieser Steuer-Angelegenheit ernannten Commission geschehen könne, durch die sodann alles Weitere in Ansehung solcher Angaben, unter strengster Geheimhaltung, zum Schluß zu bringen ist. Der Ordnung wegen muß jedoch, daß die Angabe unmittelbar bey der Commission eingereicht sey, durch ein von dieser ausgestelltes Attest, bey der Behörde bescheinigt werden. Wer dies unterläßt, verfällt in eine Geldbuße von 10 bis 50 Rthlr.

§. 17.

Contribuenten, deren Eigenthum nicht 500 rC beträgt, können ihre Angabe mündlich leisten.

Allen Contribuenten, die nach dem Spho 7. zur Classe derjenigen gehören, deren Eigenthum, es sey verschuldet oder unverschuldet, nicht 500 Rthlr. und darüber beträgt, wird nachgelassen, die Angabe ihres Vermögens der Behörde, die dazu gewisse Tage zu bestimmen hat, mündlich anzuzeigen. Diese ist gehalten, das gedruckte Formular für einen solchen Contribuenten unentgeltlich auszufüllen, ihm wörtlich zur Genehmigung vorzulesen, und demnächst selbiges von ihm unterzeichnen zu lassen.

§. 18.

Was ein Contribuent zu beobachten hat, der in mehreren Districten possessonirt ist.

Wer in mehreren Districten possessonirt ist, leistet die Vermögens-Angabe an die Behörde seines Wohnorts, muß aber, zu Vermeidung besorglicher Unordnungen, der Behörde eines jeden Orts, wo er ein Grundeigenthum besitzt, durch den Heuermann oder Bewohner schriftlich anzeigen lassen: es gehöre resp. ihm das Grundstück, oder er sey Pachtbesitzer davon, und habe desfalls die verordnungsmäßige Angabe bey der nachhaft zu machenden Behörde seines Wohnorts mit geleistet. Für jeden Unterlassungsfall wird eine nach den Umständen zu bestimmende Geldbuße von 10 bis 50 Rthlr. festgesetzt.



Wem die Angabe und Versteuerung der Immobilien obliegt.

Bei der Angabe und Versteuerung der Immobilien ist die allgemeine Regel, daß beydes von demjenigen geschehen muß, der sich im Civilbesitz derselben zur Zeit der Publication dieser Verordnung befindet, und haben Unsere Ober- und Niedergerichte, wenn wegen streitigen Eigenthums ein Erkenntniß ergähet, zugleich mit darüber zu entscheiden, welcher Theil die bezahlte Steuer zu tragen oder zu erstatten schuldig ist.

S. 20.

Die in deposito befindlichen Gelder werden von den resp. Depositarien angegeben und versteuert.

Von den zur Zeit der Angabe in gerichtlichem deposito befindlichen Geldern reichen die resp. Depositarien der S. 14. benannten Behörde eine genaue Designation ein, entrichten darnach die Steuer und kürzen bey der Auszahlung jedem Empfänger den bezahlten Steuerbetrag.

Was in Ansehung der Concurssmassen zu beobachten ist.

Eine gleichmäßige Designation ist von den zur Zeit der Angabe bey den verschiedenen Gerichtsstellen, anhängigen Concursen abzufassen, und mit einem Anschlag des ungefähren Bestandes einer jeden Masse der Behörde zuzustellen. Bey der Löse ist demnach dem Lbsr die Bezahlung der nach dem Lbseschilling zu bestimmenden, Steuer aufzulegen, und jener kürzt den ausgelöseten Gläubigern, bey Auszahlung ihrer Forderungen, das ausgelegte Steuerquantum.

Die daraus nachgesuchten Geldforderungen werden nicht zum Vermögen geschlagen.

Dagegen werden denn auch keine, aus Concurssmassen nachgesuchte, Geldforderungen bey den Vermögens-Angaben mit in Anschlag gebracht.

Der Beschluß folgt nächstens.

Gerichtliche Proclamate und Publicationen.

1) Auf Ansuchen des Zoll-Inspectors Büttner zu Elsfleth, jetzt hieselbst, werden alle und jede, welche, es sey aus welchem Grunde es wolle, Forderungen an denselben zu haben vermeinen, sich aber damit bey der im Jahre 1801 Statt gehabten Angabe nicht gemeldet haben, hiedurch convociret, solche in termino den 22. Februar bey Strafe ewigen Stillschweigens bey hiesiger Herzoglichen Regierungs-Canzley gehörig zur Angabe zu bringen; zu deren Liquidation aber wird Termin auf den 24. März, und zur Anhörung eines Distributionsbescheides Termin auf den 28. April anberamet.

2) In Convocationssachen des zu Holstenau verstorbenen Schiffers Remmert Janssen Melchers aus Elsfleth, werden nunmehr alle diejenigen, welche sich in dem auf den 20. Juli v. J. bey hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley angesetzt gewesenen Angabetermin nicht gemeldet haben, hiemit präcludirt, und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

3) Johann Harm Suhr zu Deichhausen hat sein daselbst belegenes Haus samt Garten und sonstigen Pertinentien an seine Tochter Wäbke Margarethe und deren Ehemann Berend Hartjen zu Deichhausen erb- und eigenthümlich unter gewissen Bedingungen übertragen. Die Angabe ist den 22. Februar bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.

4) Wenn des Lönjes Focke zu Duhwarden Curatoren, Dorchert Hays zu Heckeln und Consorten, um Convocationem Creditorum ihres Curanden angesuchet, solche auch, befundenen Umständen nach, erkannt worden: so haben demnach des gedachten Lönjes Focke sämtliche Creditoren ihre Forderungen auf den 23. Februar bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und solche gehörig zu bescheinigen.

5) In Convocationssachen, wegen weyl. Harm Ahlers und dessen Wittwe zu Elsfleth, werden alle diejenigen, welche sich in dem auf d. 16. December v. J. bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte angesetzt gewesenen Angabetermin nicht gemeldet haben, mit ihren etwanigen Forderungen präcludirt, und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

6) Wenn des weyl. Johann Evers Sohn, Johann Evers jun., gewesener Eigenthümer zur Roddenser Wehl, Eckwarder Vogten, am 24. December 1807 ohne Leibeserben ab intestato verstorben ist, und dessen sich als einzige Erbin gemeldete Mutter, jetzt des Cornelius Ulrichs

Chefrau zu Roddenfer Wehl, um Convocation etwaniger vermeintlicher näherer Erben, Miterben und Gläubiger geziemend nachgesucht hat: so werden alle diejenigen, welche etwa ein Naderes oder Miterbräu an des gedachten weyl. Johann Evers jun. Verlassenschaft präcediren und zu Recht ausführen zu können vermeinen; insolchen diejenigen, welche ex capite debiti und sonst rechtliche Ansprüche an den gedachten Nachlaß haben möchten, hiedurch angewiesen, solches auf den 22. Februar bey Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens anzugeben und zu bescheinigen. Zugleich wird zu Anhörung eines Präclustobesche des Termin auf den 29. Februar hiedurch angefezt. Decretum Ovelgönne, in Judicio den 15. Januar 1808.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst. Gramberg.

7) Claus Rohkman in Alstedt und Johann Witschen in Stinstedt haben ihr in Buttel belegenes vorhin Johann Harenborgsches Haus, an Aniel David, laut Contracts vom 11. Jan., verkauft. Die Angabe ist den 24. Februar bey dem Herzogl. Land Währder Amtsgerichte. Präclustobescheid den 5. März.

8) Auf Anhalten des gerichtlich bestellten Curatoris Massa der Höltingschen Nachlassenschaft wird ein Termin auf den 23. Februar angefezt, in welchem alle diejenigen, welche an den Nachlaß der weyl. Zellerin Hölting zu Lutten, hiesigen Amts, als Erben, Legatarien oder aus irgend einem andern Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, dieselben bey Strafe, nachher damit nicht weiter gehöret zu werden, angeben und ihren Angaben die Beweissthümer, die sie besitzen, anlegen müssen. Zugleich wird zur Liquidation ein Termin auf den 9. März angefezt, um dasjenige, was zur Behauptung oder dem Beweise einer jeden Forderung etwa noch übrig ist, herzubringen und auszuführen, unter der Verwarnung, daß derjenige, welcher in diesem Termin den Beweis seiner Forderung nicht völlig führt, damit nicht ferner gehöret werden soll. Auch ist zur Anhörung des Präclustobescheides Termin auf den 23. März angefezt.

Decretum Vechta, in Judicio den 8. Januar 1808.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst. Tenge.

9) W der Oerd Ahlert Keil, Rötter in Edewecht in der Vogtey Zwischenahn, ist Schuldenhalber bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte der Concurs erkannt. 1) Die Angabe ist den 8. März. 2) Deduct. den 4. April. 3) Prior. Urtheil den 25. April. 4) Vergantung oder Lbse den 11. May.

10) W der Hinrich Sieffen, alten Rötter zu Dänikhorst, in der Vogtey Zwischenahn, ist Schuldenhalber bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte der Concurs erkannt. 1) Die Angabe ist den 29. Februar. 2) Deduct. den 30. März. 3) Prior. Urtheil d. 25. April. 4) Vergantung oder Lbse den 11. May.

11) Weyl. Johann Hinrich Dinklagen Wittwe in Alstedt hat nach einem vorgewiesenen Contract ihre zu Alstedt belegene Brinksterey nebst acquirirten Grundstücken, unter gewissen Bedingungen an ihren Sohn Joh. Friedr. Dinklage erbeigenthümlich übertragen und abgetreten. Die Ang. ist den 7. März bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte. Präcl. Besch. d. 17. März.

12) Wider Hedde Peters zu Moorsee entsethet Schuldenhalber bey dem Herzogl. Ovelgönneschen Landgerichte der Concurs. 1) Die Angabe ist den 29. Februar. 2) Deduct. den 7. April. 3) Prior. Urtheil den 3. May. 4) Vergantung oder Lbse den 17. May.

13) Lüdcke Gerken und dessen Ehefrau haben ihre zu Munderloh belegene Rötterey mit allen Pertinenten und Mobiliarschuld und Unschild an Hinrich Rüdewisch und dessen Ehefrau zu Munderloh erb- und eigenthümlich übertragen. Die Angabe ist den 22. Februar bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte.

14) In Convocationssachen des Johann Christoph Schröder zu Fünshausen, wegen eines verlorenen Ingressionsdocuments, werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 6. April a. p. bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte vorgewiesenen Anaberey nicht angeben haben, nunmehr daran präcludirt, und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen hiedurch auferlegt.

15) In Convocationssachen, betreffend den von Johann Müller zu Ru phausen und Abbdick Kloppeburg no.e. uxor. zu Eckwarden gesuchten öffentlichen Verkauf ihrer zum Süderschwey belegenen Bau, werden hiedurch alle und jede, welche sich in term. den 7. December d. J. nicht



angegeben haben, mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen andurch auferlegt. B. N. W. Decretum Ovelgönne, in Judicio den 14. December 1807.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst. Als bis weiter zur Wahrnehmung der Justiz in der Vogtey Schwes Verordnete. Gramberg.

16) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in Concurssachen Berend von Lienen, Hausmann zum Jahder Außendeich, unter Aufhebung der in dieser Concurssache angesetzten Termine anderweite Termine ange setzt worden, und zwar zur Liquidation auf den 24. Februar, zu Anhörung eines Präferenzbescheides auf den 23. März, und zur Löse auf den 11. April.

Decretum Neuenburg, in Judicio den 18. Januar 1808.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

v. Muck.

17) In Concurssachen Gerd Dittmanns zu Bokel, Amts Rastede, Creditoren, wird hiemit bekannt gemacht, daß mit Aussetzung der in dieser Concurssache angesetzten Termine anderweite Termine ange setzt worden, und zwar zur Liquidation auf den 29. Februar, zu Anhörung eines Präferenzbescheides auf den 14. März, und zur Löse auf den 4. April.

Decretum Neuenburg, in Judicio den 21. Januar 1808.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

v. Muck.

18) In Convocationssachen Ahlert Höpfen, Hausmanns zur Helle, Creditoren, werden alle diejenigen, welche sich in dem am 19. October angesetzten Angabetermin nicht gemeldet haben, hiemit präcludirt und ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt.

Decretum Neuenburg, in Judicio den 14. December 1807.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

v. Muck.

19) In Convocationssachen der Gläubiger des hiesigen Bürgers Johann Christoph Nickels werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 6. Januar angesetzten Angabetermin nicht gemeldet, hiemittels präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Oldenburg, vom Rathhause den 22. Januar 1808.

Zweyte Bekanntmachung.

Reg. Canzl. 1) Wegen des von den Erben des weyl. Majors Menck an den Hausmann Johann Hinrich Müller verkauften Kirchenstandes, Ang. d. 1 Febr. 2) Verkauf des Schiffes, de Vrouw Euije, d. 9. Febr. Ang. d. 1. Febr. Präcl. Besch. d. 4. Febr. Neuenb. Ldg. In Albert Ulken Concurss, Ang. d. 30. Jan. Deduct. d. 1. März. Prior. Ur. d. 22. März. Löse d. 6. April. Ovelg. Ldg. In Peter Fink Concurss, Ang. d. 1. Febr. Deduct. d. 1. März. Prior. Ur. d. 17. März. Löse d. 5. April. Delmenh. Ldg. 1) In Hans Hinrich Zittlofen Concurss, Ang. d. 1. Febr. Deduct. d. 15. Febr. Prior. Ur. d. 29. Febr. Löse d. 14. März. 2) In Frerichs Garmes Concurss, Ang. d. 2. Febr. Deduct. d. 16. Febr. Prior. Ur. d. 1. März. Löse d. 15. März. Cloppenburg. Ldg. Sämmtlicher Creditoren des Bürgers Johann Dietz Hoyer, Ang. d. 29. Januar. Präcl. Besch. d. 3. Febr. Liquidat. d. 17. Febr.

Notifikationen.

1) Von des Schiffers Christian Kröblich in Brake unter hiesiger Gerichtsbarkeit belegenes Vermögen ergeheth concursus creditorum, und ist terminus præclusivus zur Angabe bis zum 28. Februar festgesetzt worden. Wornach ic. Sign. Jever, den 23. December 1807

Aus dem Landgerichte hieselbst.

3) Daß unsere, bisher unter der Firma von Buß et Schieferdecker hieselbst bestandene Handelsverbindung, einer freundschaftlichen Uebereinkunft zufolge, mit dem heutigen Tage aufgehoben, und der Abschluß der laufenden Geschäfte und Rechnungen dem mitunterzeichneten Joh. C. Schieferdecker übertragen werde; zeihen wir dem geehrten Publicum hi mit erobens an, dem wir uns zugleich für die Creditations- und Commissionsgeschäfte welche künftig jeder von uns unter seinem eigenen Namen fortführen wird bestens empfehlen.

Emden, den 31. December 1807.

Johann Peter Buß.

Johann C. Schieferdecker.

7) Neuße Biffing zum Loner Moor im Großenmeer läßt hiedurch bekannt machen, daß niemand auf seinen Namen ohne seine Einwilligung etwas creditiren müsse, weil er für nichts haften werde.

Hiebey eine Beylage.

Beilage zu Nro. 5. der wöchentlichen Anzeigen.

Montag, den 25. Januar 1808.

4) Zur Nachricht der Grefabrenden wird hiedurch bekannt gemacht, daß der mit großen Kosten zweymal gemachte Versuch, die Sicherheit der Schifffahrt mittelst einer Baate auf Wellenlande zu vermehren, nicht von Bestand gewesen, indem diese Baate im vorigen Monate durch Abreißen des Grundes umgestürzt ist.
Bremen, den 6. Januar 1808.

5) Der Manneckerfer Silesie jun. ist gewillt, auf der Vogelstange zwei Wohnhäuser zu bauen, welche gegen Montag können bezogen werden; wer da zu wohnen Lust hat, wolle sich bey ihm melden.

6) Die, welche an des weyl. in Barel gewesenen Kupferschmids Hiar. Schröder ten, Erben aus Nachlassungen schuldig sind, haben solches innerhalb 14 Tage an einen der beyden Vormünder, Schlosser Heintzen oder Färber Wetjen daselbst, bey Vermeidung des Zwanges, zu bezahlen.

7) Alle Vormünder, Vormünderinnen und Curatoren im hiesigen Herzoglichen Landgerichtsdistricte so wohl als zum Schwere werden hiedurch erinnert: ihre rückständigen Vormunds- und Curatorrechnungen spätestens mit Ablauf des Monats Februar einzuliefern, wenn sie mit Kosten verichont bleiben wollen.

J. Dohm, Ppillsenschreiber zu Ovelgönne.

Sachen, welche zu verkaufen sind.

1) Folgende wohlfeile Werke bey Gerdsen in der Hüfnackstraße hieselbst: v. Halem's Geschichte des Herzogthums Oldenburg, 3 Bände mit Kupfern, auf Schreibpapier, neu, sauber gebunden 4 \mathcal{R} . Oldenburg. Zeitgeschichte 4 Bände, neu 3 \mathcal{R} . v. Ardenholz's Geschichte des 71ähr. Krieges mit 22 Kupf. 1 \mathcal{R} 12 \mathcal{K} . Geschichte der Verschwörungen, Revolutionen und Revolutionen alter und neuer Zeit, 6 Theile 2 \mathcal{R} . Aischenbrenners authentische Geschichte, Berlin 1804. 36 \mathcal{K} . Leben des berühmten Vabst's Sixti V. 48 \mathcal{K} . Sallet's Leben m. R. 36 \mathcal{K} . Sallet's moral. Vorlesungen, 2 Bände nebst Anhang von Gedichten und Liedern. 1 \mathcal{R} . Dito, erster Band allein, 36 \mathcal{K} . Leopolds Gedichte m. K. 36 \mathcal{K} . Lavaters Gedichte 36 \mathcal{K} . Beckers Erhellungen, 4 Bände 1 \mathcal{R} . Erzählungen von Carl Stille 36 \mathcal{K} . Dito von Lafontaine und Kind 24 \mathcal{K} . Meisen Meisen, 2te Aufl. mit Bignarten 48 \mathcal{K} . Der Mönch von Carmel, m. K. 36 \mathcal{K} . Nachtwächter Robert, 2 Bände 48 \mathcal{K} . Der Kinderarzt von Meilin 30 \mathcal{K} . Woch, vom Straßenbau, mit 8 K. 24 \mathcal{K} . Ziegelbrennerey, wie sie behandelt werden muß, 2te Aufl. Leipzig 1799. 24 \mathcal{K} . Schellers II. latein. Wörterbuch. 36 \mathcal{K} . Heberichs mytholog. Lexicon 1 \mathcal{R} 24 \mathcal{K} . Französl. Lexicon von Faisch 1 \mathcal{R} . Beschreibung und Geschichte der Stadt Braunschweig, von H. Heigertop, mit K. 1789 u. 1791. 1 \mathcal{R} 24 \mathcal{K} . Geschichte der Niederlande von Hoche. Bremen 1796. 48 \mathcal{K} . Pütters's Selbsterleug. sichte von Göttingen. 36 \mathcal{K} . Jansens's Geschichte von Solzwarden 18 \mathcal{K} . Dr. P. rite stud in Golde.

2) Rechtliche Grundzüge üb.: die Vertheilung der Einquartirungslast, vom Canzlevrath Kunde" gehftet 18 \mathcal{K} Gold. Wer über diesen Gegenstand eine gründliche und für jedermann verständliche Belehrung zu haben wünscht, kann sie hier erhalten.

3) Bey Madame Jaquet, wohnhaft im Eilerschen Hause an der Nöthernstraße, sind angekommen: alle hand neumodis. Sachen, als B. ischuren, Bekleidung für Kleider von allerhand Couleuren, wie auch Silberherkennung, Kopfschädel, allehand Couleuren von Perlen, alle Couleuren Kreppor, gestickte Piquees und Tirletaintcher, Pelzhandschuhe für Mannsperson u. baumwollene Schürpen, Bertille für Damen, alle Sorten von Blumen und lackirten Sachen von allerhand Couleuren, wie auch neumodische Lampen.

4) Von Hinrich Rinne zu B. ole noch ungefähr 10-12 Foder gutes Hen unter der Hand.

5) Am 8. Februar die inventarirte Hab: des Hedde Peters, als Pferde, Kühe, Wagen, Egde, Pflöge, Betten, Leinen, Silber, Zinn und sonstige Sachen öffentlich meistbietend.

6) Endesunterschiedene verschiedenes zur Glaser- und Käberarbeit gebräuchlich, als mehrere Sorten feine Farben, 1 Kiste Glas, 2 Diamanten, und eine Bleymaschine oder sogenannte Bleywinde u. unter der Hand. Kaufsüchtige wollen sich je eher je lieber bey ihr einfinden und accordiren.

U. E. Berguern, geb. Lohmüller, zu Friedeburg.

7) Weyl. Friedrich Fokje zum Sträckhauser Moor Wittwe am 6. Februar Nachmittags um 1 Uhr in ihrem Hause eintrae milchende Kühe, Quenen, Kinder, 1 Pferd, 1 beschlagener Wagen, und sonstiges Hausgeräth öffentlich meistbietend; auch will sie am selbigen Tage einige zugeheuerte in Oldenbrock und Poppenhöge beleuene Ländereyen auf die in Feuer habende Jahre öffentlich wiederum verheuern.

8) Weyl. Johann Friedrich Harden zu Altenhuudorf Tochter Vormünder, am 8. Februar Nachmittags um 1 Uhr im Straßehause zu Altenhuudorf, 2 Kühe, 1 Quene, 3 Gänse und sonstige hausgeräthliche Sachen öffentlich meistbietend; auch will derselbe an diesem Tage die Johann Friedrich Havensche Kötherey nebst Ländereyen auf einige Jahre öffentlich meistbietend verheuern.

9) Die Vormünder über weyl. Johann Glonkeins Kinder, Lönnies's Stöbmer und Consorten, am 10. Februar Nachmittags um 1 Uhr in Laus v. Felden's Hause im Hammelwarder Moor, den beweglichen Nachlass des weyl. Joh. Glonkein, als einige Pferde, Füllen, Kühe, Ochsen und Schweine, sodann Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Stühle, Tische, Schränke, Betten, Leinen, Flachs, Wagen, Pflöge, Egden und dergleichen, öffentlich meistbietend.

10) Weyl. Hero Albers Negenborffs Wittve und Erben, ihr zur Handlung eingerichtetes in der besten Gegend der Stadt Jever stehendes sehr ansehnliches Wohnhaus, worin 3 schöne Bdden und ein großer Keller befindlich, nebst großer Negensbade, großer Scheune, worin ein Waschhaus befindlich, nebst Gartengrund, am 4. Februar in des Gastwirths Lins Hause, auf Montag anzutreten, entweder aus freyer Hand zu verkauf.

fen, oder auf einige Jahre zu verheuern. Es dient zur Nachricht, daß in dem Hause seit langen Jahren mit gutem Erfolge die Handlung betrieben worden, auch das solches für allen Handel und Betreibung sehr geschickt ist. Die Bedingungen sind vorher bey der Wittve Regensdorf und Residenten Pecken zur Einsicht zu haben.

Sachen, welche zu verheuern.

1) Weyl. Oker Gräbers Kinder Vormünder, Jaachim Rathjen und Consorten, ihrer Pupillen Langen Krüge hieselbst das Haus, Würp: Binnens und Außendeichsland der Pupillen zu Sibwarden auf ein oder mehrere Jahre öffentlich.

2) Weyl. Johann H. Sparlen Kinder Vormünder, Jaachim Rathjen und Consorten, ihrer Pupillen Haus mit ungefähr 16 Jüden theils grünem, theils Pflugland, nebst der neu gebaueten Pflanzmühle, auf drey oder mehrere Jahre von Martag an am 6. Februar in des Gastwirths Thielen Hause zu Burhase öffentlich.

3) Weyl. Gerd Gruben zur Butterberg Kinder Vormünder, Johann Gerhard Alerte und Consorten, die Hoffstelle ihrer Pupillen mit ungefähr 65 Jüden Landes, wovon im verwichenen Sommer 8 Jüde gültig geerntet und größtentheils mit Roggen besaamet, auch allererst im vorigen Jahre 9 Jüde aus dem Grünen geerntet sind, auf 3 oder 4 Jahre von Martag an am 12. Febr. in Jauffen Wirthshause im Oberdeich öffentlich.

4) Die jetzt von Hedde Peters zu Moorsee, im Kirchspiel Abbehausen, bewohnte Hoffstelle mit ungefähr 90 Jüden Landes, worunter einige Jüde Pfluglandereyen, von Martag an auf 2 Jahre, worunter 38 Jüde theils Pflugland und theils grünes Land, auf ein Jahr. Heurungsliebhaber können die Conditionen bey Banco Peters in Havendorf zur Einsicht erhalten und auch wegen der Huer contractiren.

5) Auf Ansuchen des Contradictors das in J. H. Barghorns Con-ursmaste befindliche bey Atens hiesige Haus mit Garten und Pertinentien öffentlich auf ein Jahr; solches wird hiedurch bekannt gemacht, und können sich Liebhaber am 30. Januar in Bachhus Wirthshause zu Atens einfinden und noch Gefallen bieten.

6) Der Hausmann Johann Hinrich Lange zu Neuenfelde seine von ihm selbst bewohnte Hoffstelle auf ein oder mehrere Jahre; sie kann sogleich oder auch zu Martag angetreten werden; auch kann der Heurmann nach Belieben Grün- und auch Pflugland dabey erhalten; noch hat derselbe ein kleines Kötherhaus. Liebhaber können sich bey ihm einfinden und accordiren.

7) Abdic. Buhmann zu Boitwarden seine daselbst belegene Hoffstelle mit 24 Jüden Landes, worunter 6 Jüde Pflugland, auf 1 2 oder 3 Jahre aus der Hand. Liebhaber können sich baldigst bey ihm einfinden.

8) In dem von mir bewohnten Kelpischen Hause an der Haarenstraße die obere Etage ganz oder einzeln, nebst Küche u. s. w. auf Ostern.

9) Die Wittve Oltmanns zu Nuttel ihre daselbst belegene Stelle auf einige Jahre aus der Hand.

10) Hermann Wunderloh in seinem Hause auf der Wunderburg eine Straße mit Schlafkammer, eine helle Küche nebst Speisekammer, und auf Verlangen ein Stück Gartenland, auf Ostern anzutreten.

11) In meinem Hause ein Paar Stuben auf Ostern anzutreten. Darl. ben.

Sachen, welche geföhlen.

Der große kupferne Kessel, welcher schon im vorigen Blatte angezeigt, ist am 16. Jan. Abends aus der Küche des Herrschaftlichen Straßehauses geföhlen worden. Wer eine solche Nachricht zu ertheilen weiß, daß er wieder zu erhalten ist, erhält 2 Louisd'or zur Belohnung.

Personen, welche Dienste suchen.

Ein junger Mensch aus Brake in der Grafschaft Lippe, von Profession ein Schneider, und der schon mehrere Jahre als Bedienter gedient hat und die Anwartsung aus dem Grunde, auch Frisiren und Rastren versteht, sofort oder auf Martag in Oldenburg als Bedienter; auch kann derselbe von seinem Betragen gute Attestate vorzeigen. Das Nähere ist zu erfragen bey Volkmann auf dem Stau.

Beförderung.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Geheimen Cammerath und Vice-Director M. B. mer zum Cammer-Director, den Cammerath Deens zum Vice-Cammer-Director, den Cammer-Secretair Georg zum Assessor, und den bisherigen Cammer-Auskultanten von Werlabe zu Eutin zum Auskultanten bey der Oldenburgischen Cammer gnädigst zu ernennen geruht. Auch haben Höchstselben den Amtverwalter Müder und den Lieutenant und Amtsvogt Lindelof mit dem Charakter als Cammer-Assessoren begnadigt.

Concert-Anzeige.

Am Mittwoch den 27. Januar wird der Musikdirector bey dem alten Holländischen Infanterie-Regiment, Wegand, ein Concert geben, und sich darin auf dem Clarinet hören lassen. Das Billet kostet 36 H. Gold, und der Anfang ist um 6 1/2 Uhr. Erster Theil: Ouverture von Hornberg, Clarinetconcert von Krommer, Variationen für die Violine von Nodé. Zweyter Theil: Variationen für das Clarinet von Wegand, Polonoise für die Flöte von Füssenau, die Schlacht von Marengo.

Lebens-Anzeige.

Am 20. Januar starb mein ältester Sohn Johann Daniel, vom Schlage gerührt nach einer dreitägigen Krankheit und im 37ten Jahre seines Alters. Diesen für mich äußerst schmerzhaften Verlust zeige ich meinen Verwandten und Freunden unter Verbitung aller Verleumdungen verbindlich an.

Weyl. Daniel Bernhard Schwarz Wittve auf dem Stau.

Bis zum Ablauf des nächsten Montags können die Beserzogselder bey dem Herzogl. Zollamte zu Elsfleth auch in Golde mit 5 1/2 Procent Agio gegen Neue Zweybrittel entrichtet werden.